



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Zwischenprüfung

2012

Nordrhein-Westfalen

Rechtsstand 2020

SG Steuer- und Wirtschaftsakademie

www.sg-institut.de

1. Aufgabe / Teilaufgabe a

Gem. § 34 I BBiG hat die Steuerberaterkammer ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist.

1. Aufgabe / Teilaufgabe b

Steuerberaterkammer

2. Aufgabe / Teilaufgabe a

Gesetzliche Unfallversicherung gem. SGB VII

2. Aufgabe / Teilaufgabe b

Arbeitsunfall gem. § 8 SGB VII → Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder am Arbeitsplatz
Berufskrankheit gem. § 9 SGB VII

2. Aufgabe / Teilaufgabe c

Krankenversicherung gem. SGB V

3. Aufgabe

Rechtsgeschäft	einseitig		zweiseitig	
	Empfangs- bedürftig	Nicht empfangs- bedürftig	Einseitig verpflichtend	Zweiseitig verpflichtend
a) Kündigung	X			
b) Kaufvertrag				X
c) Schenkungsvertrag			X	
d) Testament		X		
e) Mietvertrag				X
f) Ausbildungsvertrag				X

4. Aufgabe

Sachverhalt	Anfechtbar/Nichtig/Gültig	Begründung	Rechtsgrundlage
Der <u>Privatmann</u> Pankoke gibt seinem sich in <u>Geldnot</u> befindlichen Nachbarn ein Darlehen über 2.000,00 € zu einem Zinssatz von 5% monatlich.	nichtig	Ausbeutung der Zwangslage	§ 138 BGB
Werner Walke verkauft seinem Nachbarn sein <u>unbebautes Grundstück</u> für 30.000,00 €. Der Verkauf wird lediglich <u>per Handschlag</u> besiegelt.	nichtig	Formmangel	§ 125 BGB
Die Studentin Lisa Laune bestellt eine Zeitschrift, ohne die Bezugsbedingungen zu lesen. Sie glaubt, sie könne die Zeitschrift jederzeit kündigen. Nach einem Monat stellt sie fest, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.	gültig	Zwei übereinstimmende Willenserklärungen	§ 433 BGB
Der Steuerberater Kurt Knifflig schließt mit dem 19 - jährigen Fabian Schüßler einen Ausbildungsvertrag ab. Fabian Schüßler verschweigt auf Nachfrage bewusst, dass er eine Jugendstrafe wegen eines Betrugsdeliktes verbüßt hat.	anfechtbar	Arglistige Täuschung	§ 123 BGB

5. Aufgabe

Sachverhalt	Vertragsart / Rechtsgrundlage
Petra Paulsen überlässt ihrem Freund Peter zinslos 4.000,00 €. Peter verpflichtet sich, den Betrag nach zwei Monaten zurückzuzahlen.	Darlehensvertrag § 488 BGB
Gabi Meier lässt ihre Hose in einer Änderungsschneiderei kürzen.	Werkvertrag § 631 BGB
Sabine Sauber lässt sich nach dem Betriebsfest mit einem Taxi nach Hause bringen.	Werkvertrag § 631 BGB
Der 19-jährige Schüler Gerd Grau erhält am Wahlstand einer politischen Partei ein Kartenspiel ausgehändigt.	Schenkungsvertrag § 516 BGB
Die Veltins Brauerei überlässt dem Gastwirt Pils eine eingerichtete Gaststätte. Pils verpflichtet sich, dafür monatlich 1.800,00 € zu zahlen.	Pachtvertrag § 581 BGB
Der Vermieter Haus beauftragt das Inkassoinstitut Moskau für ihn die Miete des säumigen Mieters Nomade einzutreiben.	Werkvertrag / Geschäftsbesorgungsvertrag § 631 BGB / § 675 BGB

6. Aufgabe / Teilaufgabe a

Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam.

Gem. § 106 BGB ist Sonja noch beschränkt geschäftsfähig.

Da die Einwilligung (§ 183 BGB) der Eltern nicht vorlag, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam (§ 108 I BGB).

6. Aufgabe / Teilaufgabe b

Das Rechtsgeschäft ist wirksam.

Sonja hat die Handy-Karte von ihrem Taschengeld aufgeladen.

Schlussfolgernd greift die Regelung nach § 110 BGB.

6. Aufgabe / Teilaufgabe c

Das Rechtsgeschäft betreffend des Notebooks wird unwirksam.

Das Rechtsgeschäft betreffend das Aufladen der Handy-Karte bleibt wirksam.

Rechnungswesen

Aufgabe 1a: Buchführungspflicht nach Handelsrecht

Herr Fit ist wegen Eintragung ins Handelsregister (e.K.) ein KANN-Kaufmann gem. § 2 HGB.

Gem. § 238 HGB ist Herr Fit dementsprechend buchführungspflichtig.

Da die Umsatzerlöse/Jahresüberschuss des ersten Abschlussstichtages noch nicht vorliegen, ist die Befreiungsvorschrift (§ 241a HGB) nicht einschlägig.

Aufgabe 1b: Buchführungspflicht nach Steuerrecht

Es liegt abgeleitete/derivative Buchführungspflicht nach Steuerrecht vor (§ 140 AO iVm § 238 HGB).

Aufgabe 1c: Aufbewahrungspflichten

Handelsbriefe: 6 Jahre
 § 147 I Nr. 2, III AO
 § 257 I Nr. 2, IV HGB

Wareneingangsrechnungen 10 Jahre
 § 147 I Nr. 4, III AO
 § 257 I Nr. 4, IV HGB

Kataloge: nicht aufbewahrungspflichtig

Aufgabe 2a: Vorverlegte Inventur

Da die Bestandsaufnahme innerhalb des Zeitraums von drei Monate erfolgte, somit liegt vorverlegte Inventur gem. § 241 III HGB vor.

Aufgabe 2b: Ermittlung des Inventurbestandes

Bestandsaufnahmen 16.12.2011	$22 \text{ Stück} * 85 \text{ €/Stück} =$	1.870,00 €
Zugänge		1.700,00 €
Abgänge	$(3.213 \text{ €} + 2.320,50) / 210 * 100 =$	-2.635,00 €
Bestand 31.12.2011		935,00 €

Aufgabe 3a: Einbuchung der Eingangsrechnung

Wareneingang	7.500,00 €	
Bezugsnebenkosten	100,00 €	
Vorsteuer	1.444,00 €	
an Verbindlichkeiten LuL		9.044,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	7.600,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	7.600,00 €
Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Mehrung um	1.444,00 €

Aufgabe 3b: Ermittlung der Selbstkosten je Kleid

Listeneinkaufspreis		200,00 €
Rabatt (25 %)	200,00 € * 25% =	50,00 €
Zieleinkaufspreis		150,00 €
Skonto (3 %)	150,00 € * 3% =	4,50 €
Bareinkaufspreis		145,50 €
Bezugsnebenkosten	Laut Aufgabe	2,00 €
Einstandspreis		147,50 €
Handlungskosten (15 %)	147,50 € * 15% =	22,13 €
Selbstkosten		169,63 €

Aufgabe 3c: Verbuchung von Umsatzerlösen

Kasse (aktives Bestandskonto)	233,14 €	
an Umsatzerlöse (GuV-Konto, eigenkapitalerhöhend)		195,92 €
an Umsatzsteuer (passives Bestandskonto)		37,22 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnerhöhend um	195,92 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalerhöhend um	195,92 €
Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Mehrung um	233,14 €

Aufgabe 4: Ermittlung der Tageseinnahmen

Kassenendbestand 05.06.2012	650,00 €
Zahlungen von Wareneinkäufen 05.06.2012	250,00 €
Geschäftsausgaben 05.06.2012	50,00 €
Entnahmen 05.06.2012	100,00 €
Zwischensumme	1.050,00 €
Kassenendbestand 04.06.2012	200,00 €
Tageseinnahmen	850,00 €

Aufgabe 5a: Zugänge Anlagevermögen

Nebenberechnung wegen "möglichst niedrigen Gewinn"			
Bezeichnung	AfA	GWG	Sammelposten
Schreibtisch	Konto "BGA" $400 \text{ €} / 13 \text{ J} * 10/12 \text{ M} =$ 25,64 €	Konto "GWG" Sofortabschreibung = 400,00 €	Konto "Sammelposten" $400,00 \text{ €} * 1/5 =$ 80,00 €
Notebook	Konto "BGA" $900 \text{ €} / 3 \text{ J} * 10/12 \text{ M} =$ 250,00 €	Konto "BGA" $900 \text{ €} / 3 \text{ J} * 10/12 \text{ M} =$ 250,00 €	Konto "Sammelposten" $900,00 \text{ €} * 1/5 =$ 180,00 €
Gewinnminderung	$25,64 \text{ €} + 250,00 \text{ €} =$ 275,64 €	$400,00 \text{ €} + 250,00 \text{ €} =$ 650,00 €	$80,00 \text{ €} + 180,00 \text{ €} =$ 260,00 €

GWG		400,00 €	
BGA		900,00 €	
Vorsteuer		247,00 €	
an Bank			1.547,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnneutral		0,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalneutral		0,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Aktivseite):	Aktivtausch, keine Auswirkung		0,00 €
Bilanzsummenauswirkung (Bank auf der Passivseite):	Aktiv-Passiv-Mehrung um		1.547,00 €

Aufgabe 5b: Verbuchung von Abschreibungen/AfA

Sofortabschreibung auf GWG	400,00 €	
an GWG		400,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	400,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	400,00 €
Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Minderung um	400,00 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	250,00 €	
an BGA		250,00 €
Erfolgsauswirkung:	gewinnmindernd um	250,00 €
Eigenkapitalveränderung:	eigenkapitalmindernd um	250,00 €
Bilanzsummenauswirkung:	Aktiv-Passiv-Minderung um	250,00 €

Steuerwesen

Aufgabe 1

Steuerart	Ertragshoheit Art. 106 GG	Verwaltungshoheit Art. 108 GG
Umsatzsteuer	Gemeinschaftsteuer	Länder
Erbschaftsteuer	Landessteuer	Länder
Grundsteuer	Gemeindesteuer	Gemeinde

Aufgabe 2 / Teilaufgabe a

Definition Steuerverwaltungsakt (§ 118 AO):

- hoheitliche Maßnahme einer Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- zur Regelung eines Einzelfalls
- mit unmittelbarer Außenwirkung

Da die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist das Vorliegen eines Verwaltungsaktes zu verneinen.

Aufgabe 2 / Teilaufgabe b

Da das Gericht eine neutrale Institution und keine Behörde ist, ist das Vorliegen eines Verwaltungsaktes gem. § 118 AO zu verneinen.

Aufgabe 2 / Teilaufgabe c

Im Falle der Bestellung des Steuerpflichtigen zwecks Erörterung von Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung ist von mehreren Verwaltungsakten gem. § 118 AO auszugehen.

Aufgabe 3

Nr.	Tag der Bekanntgabe (Datum)	Begründung (stichwortartig)
1	24.09.2012	Gem. § 122 II Nr. 1 AO gilt die 3-Tage Bekanntgabefiktion 21.09.2012 + 3 Tage = 24.09.2012
2	24.09.2012	Gem. § 122 II Nr. 2 AO gilt die 1-Monat Bekanntgabefiktion 23.08.2012 + 1 Monat = 23.09.2012 (= Sonntag) Verschiebung auf den nächsten Werktag gem. § 108 III AO
3	22.09.2012	Gem. § 122 V AO gilt der tatsächlich Zugang wegen Postzustellungsurkunde
4	22.09.2012	Gem. § 122 AO gilt der nachweisbare spätere Zugang

Aufgabe 4

Sachverhalt	nicht steuerbar in €	steuerpflichtig in €	steuerfrei in € mit gesetzlicher Grundlage
Herbert Weil verkauft nach 20-jähriger Sammelleidenschaft seine Münzsammlung für 5.000,00 €.	5.000 €		
Hugo Pass erhält wegen eines erlittenen Arbeitsunfalls eine jährliche Rente von der Berufsgenossenschaft in Höhe von 3.600,00 €.			3.600 € / § 3 Nr. 1 a) EStG
Irma Klein vermietet ein Zimmer in ihrer Wohnung an einen Studenten für jährlich 2.400,00 €.		2.400 € / § 21 I Nr. 1 EStG	
Felix Maag ist nebenberuflich Trainer beim Sportclub Gelb-Grün e. V. und erhält vom Verein eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.000,00 €.		600 € / § 18 EStG	2.400 € / § 3 Nr. 26 EStG
Doris Groß erhält von ihrem Arbeitgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 80,00 € zu ihrem zu zahlenden Kindergartenbeitrag für ihre Tochter Chantal.			80 € / § 3 Nr. 33 EStG
Michael Müller erhält von seinem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Arbeitslohn anlässlich seiner Hochzeit in Höhe von 500,00 €.		500 € / § 19 iVm § 8 EStG	

Aufgabe 5

Einkünfte aus LuF / Imkerei (§ 2 I Nr. 1 iVm § 13 I Nr. 2 EStG iVm § 62 I Nr. 4 BewG)

Gewinn gem. § 4a I Nr. 1, II Nr. 1 EStG

WJ 10/11	6.800 € * 6/12 M =	3.400,00 €	2.000,00 €
WJ 11/12	-2.800 € * 6/12 M =	-1.400,00 €	

Einkünfte aus Gewerbebetrieb / OHG (§ 2 I Nr. 2 iVm § 15 I Nr. 2 EStG)

Gewinn gem. § 4a I Nr. 2, II Nr. 2 EStG: WJ 10/11 15.600 €

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 2 I Nr. 3 iVm § 18 I Nr. 3 EStG) 1.500 €

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 I Nr. 5 iVm § 20 I Nr. 7 EStG)

Sparkasse Leverkusen: Zinsen in die Summe der Einkünfte wegen Abgeltungsprinzip NICHT einzubeziehen (§ 2 Vb iVm § 43 V EStG)

Nachbar: Zinsen ebenfalls in die Summe der Einkünfte NICHT einzubeziehen (§ 2 Vb iVm § 32d I, III EStG)

Da der Sparer-PB nicht ausgeschöpft wurde, erfolgt die Ermittlung wie folgt: $2.000 \text{ €} - 801 \text{ €} = 1.199 \text{ €} * 25 \% = 299,75 \text{ €}$ (KapErSt)

Bruder: Zinsen gem. § 32d II Nr. 1 Buchst. a iVm § 2 Vb EStG sind in die Summe der Einkünfte einzubeziehen; tatsächl. WK abzugsfähig (§ 32d II S. 2 EStG) 1.000 €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 I Nr. 6 iVm § 21 I Nr. 1 EStG) -2.300 €

Sonstige Einkünfte / Rente (§ 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG)

Einnahmen / Leibrente (§ 8 I iVm § 11 I EStG)	18.000,00 €	
Rentenfreibetrag	8.400,00 €	
steuerpflichtige Einnahmen	9.600,00 €	
WK-PB (§ 9a Nr. 3 EStG)	-102,00 €	
Überschuss	9.498,00 €	9.498,00 €

Private Veräußerungsgeschäfte (§ 2 I Nr. 7 iVm § 22 Nr. 2 iVm § 23 I EStG)

Veräußerungsgewinn Grundstück	11.300,00 €	
Veräußerungsverlust Grundstück	15.500,00 €	
Veräußerungsverlust in der Summe	4.200,00 €	
Verlust darf nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden (§ 23 III S. 7 EStG)		0,00 €

Gewinn VW Golf; kein Ansatz (§ 23 I Nr. 2 S. 2 EStG), da WG des täglichen Gebrauchs 0,00 €

Summe der Einkünfte 78.396 €